

§ 29 LF-AM-VO Bolzensetzgeräte

LF-AM-VO - Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmittelverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Bei der Benutzung von Bolzensetzgeräten muss die Unterweisung nach § 197 LAG jährlich erfolgen und unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten, des Inhalts der Bedienungsanleitungen der Herstellerinnen bzw. Hersteller und einschlägiger fachlicher Hinweise insbesondere umfassen:
 1. 1. Aufbewahrung von Bolzensetzgeräten, Bolzen und Treibladungen,
 2. 2. Aufnehmen, Laden, Tragen, Zureichen und Entladen von Bolzensetzgeräten,
 3. 3. Maßnahmen bei Ladehemmungen und zum Beseitigen von Kartuschenversagern,
 4. 4. Besetzen von Materialen,
 5. 5. Maßnahmen für die Sicherung des Gefahrenbereichs,
 6. 6. zu verwendende Schutzausrüstung.
2. (2) Die ordnungsgemäße Beschaffenheit von Bolzensetzgeräten ist vor jedem Arbeitsbeginn und nach jeder längeren Arbeitsunterbrechung durch den Benutzer durch eine Sichtkontrolle zu überprüfen.

In Kraft seit 01.09.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at